

14/SN-154/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300040/62 - Li

Linz, am 19. Oktober 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Wasser-
rechtsgesetz 1959 geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 18.450/154-I B/88 vom 13.9.1988

An das

Bundesministerium für
Land- und ForstwirtschaftStubbenring 1
1012 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	67 GE/98
Datum:	24. OKT. 1988
Verteilt	25. Okt. 1988 <i>Prskd der</i>

St. Stolzenze

Zur do. Note vom 13. September 1988 beehtet sich das Amt der o.ö. Landesregierung mitzuteilen, daß der Gesetzentwurf vom Standpunkt der vom h. Amt zu wahrenen Interessen keinen Anlaß zu grundsätzlichen Anregungen oder Änderungswünschen gibt.

Zur Frage der Kosten der Neuregelung wird allerdings darauf hingewiesen, daß im gerichtlichen Verfahren über die Ansprüche auf Enteignungsentschädigung der im Prozeß Unterlegene die Verfahrenskosten zu tragen hat. Dies kann sowohl den Enteigneten als auch den Enteignungswerber treffen. Wenn also z.B. Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder von diesen geförderte Institutionen als Enteignungswerber auftreten, dann sind diese zum Ersatz der nicht unerheblichen Prozeßkosten dann verpflichtet, wenn der Enteignete bei Gericht obsiegt, während im bisherigen Verwaltungsverfahren nach § 74 AVG 1950 jeder Beteiligte die Kosten selbst zu tragen hat. Insofern ergeben sich auch für die Gebietskörperschaften und andere mögliche Enteignungswerber zumindest potentielle Belastungen.

- 2 -

Nach dem vorliegenden Entwurf ist gemäß § 117 Abs. 1 von der Wasserrechtsbehörde in der Entscheidung u.a. auszusprechen, in welcher Form (Sach- oder Geldleistung) die Leistung zu erbringen ist. Da im allfälligen gerichtlichen Verfahren die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954 sinngemäß Anwendung finden sollen und dort gemäß § 8 Abs. 1 leg.cit. die Entschädigung (nur) in barem Gelde zu leisten ist, wird angeregt, in die Erläuterungen zu Abs. 6 zur Klarstellung einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

- - -

- a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

R. A. B. d. A. -